

Ordnung
für das
Oldenburg Center for Sustainability
Economics and Management

§ 1
Definition und Zweck

- (1) Das Oldenburg Center for Sustainability Economics and Management ist ein Wissenschaftliches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Es dient der Forschung, Lehre und Beratung innerhalb der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Dimensionen einer nachhaltigen Entwicklung. Das Center wird zunächst befristet für fünf Jahre eingerichtet.
- (2) Das Center nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Vorbereitung und Durchführung von Forschungsvorhaben in den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Handlungsfeldern einer nachhaltigen Entwicklung. Hierfür sollen insbesondere Drittmittel eingeworben werden.
 2. Initiierung und Förderung von Ausbildung, insbesondere Bündelung, Koordination und Durchführung von Lehrmodulen zu wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsthemen. Auch die Etablierung eines Masterstudiengangs soll dabei unterstützt werden.
 3. Durchführung von Kolloquien, Workshops, Tagungen und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen.
 4. Kooperation mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen und anderen relevanten Organisationen und Verbänden.
 5. Unterstützung regionalökonomischer Ansätze einer nachhaltigen Entwicklung im geographischen Einzugsgebiet der Carl von Ossietzky Universität.
 6. Darstellung und Verbreitung von Forschungsergebnissen durch nationale und internationale Publikationen.
- (3) Es gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2
Mitgliedschaft

- (1) Die Gründungsmitglieder des Center sind in Anlage zu dieser Ordnung aufgeführt.
- (2) Mitglieder können auf Antrag weiterhin grundsätzlich alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg werden, die in den Kernbereichen des Center tätig sind. Über die

Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.

- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Drittmittelprojekten, die dem Center zugeordnet sind, werden für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder des Center. Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses ist ausgeschlossen.

§ 3
Leitung

- (1) Die Leitung des Center obliegt einem vierköpfigen Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Mitglieder des Centers gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand vergrößert werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Kommt es bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands zu Stimmgleichheit, ist das Votum des Sprechers ausschlaggebend.
- (4) Der Vorstand plant und koordiniert die Arbeit des Zentrums. Er hat ein umfassendes Informationsrecht zu allen das Zentrum betreffenden Fragen.

§ 4
Sprecherin/Sprecher

- (1) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus dessen Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Der Vorstand wählt außerdem eine/n Vertreter/in des Sprechers/der Sprecherin.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mit der Neuwahl des Vorstandes wird die Neuwahl der Sprecherin oder des Sprechers erforderlich.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.

§ 5
Mitgliederversammlung

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher beruft mindestens einmal im Semester eine Versammlung der im Center tätigen Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung wird darüber hinaus auch auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Center und vor der Beratung wichtiger Angelegenheiten des Center im Vorstand einberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung berät über alle grundsätzlichen das Center betreffenden Angelegenheiten und entscheidet diesbezüglich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht oder andere Mitglieder vertreten lassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung im Fakultätsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.